

Allgemeine Bestell- und Einkaufsbedingungen

Allgemeines

1. Für sämtliche Bestellungen der U.S. Ungar Service GmbH („Ungar Service“) und Lieferungen und Leistungen von Lieferanten an uns gelten ausschließlich diese Allgemeinen Bestell- und Einkaufsbedingungen ("AEB"). Sie gelten für den Einkauf von Waren, Werklieferungen (§651 BGB), Leistungen (§611 BGB) und Werkleistungen (§631 BGB).
2. Andere Bestimmungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von Ungar Service ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Bestellung aufgibt oder die Ware oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegennimmt.
3. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung von Ungar Service durch den Lieferanten gilt als Zustimmung zur Geltung dieser AEB.
4. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen Ungar Service und dem Lieferanten haben Vorrang. Sie bedürfen ebenso wie Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung von Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten sowie dieser AEB zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Zur Wahrung des Schriftformerfordernisses sind auch einfache E-Mails ausreichend.

I Angebot, Bestellungen

1. Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige den Vertragsschluss vorbereitende Leistungen des Lieferanten erfolgen kostenfrei. Werden auf Anfrage von Ungar Service Proben oder Muster zur Verfügung gestellt, so erfolgt dies ebenfalls kostenfrei und begründet keine Verpflichtung zur Abnahme von Waren.
2. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, hat der Lieferant Ungar Service mit Abgabe des Angebots eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen. Andernfalls wird das Angebot im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt. Der Lieferant hat Ungar Service über jegliche Änderungen dieser Freistellungsbescheinigung unverzüglich zu informieren. Tut er dies nicht, kann Ungar Service 15% der fälligen Rechnung einbehalten und an die Finanzbehörden abführen.
3. Der Lieferant ist zwei Wochen an sein Angebot gebunden.
4. Bestellungen von Ungar Service sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen oder Änderungen und Ergänzungen von bereits schriftlich erteilten Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
5. Der Lieferant hat eine Bestellung von Ungar Service innerhalb von fünf Werktagen zu bestätigen. Bestätigt der Lieferant die Bestellung von uns mit abweichendem Inhalt, ist dies ein neues Angebot, das der schriftlichen Annahme durch uns bedarf.

II Lieferzeit / Versand

1. Die von Ungar Service in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten sind bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.
2. Ist der Lieferant in Verzug, ist Ungar Service nach Mahnung berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Nettopreises der verspäteten Leistung für jeden Kalendertag des Verzugs zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5% des Nettopreises der verspäteten Leistung. Ungar Service ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
3. Die Lieferung von Waren erfolgt an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Die Gefahr geht bei Lieferungen mit Ablieferung an der von Ungar Service angegebenen Empfangsstelle während der Geschäftszeiten, bei (Werk)Leistungen mit deren Abnahme auf uns über. Der Ablieferung bzw. Abnahme steht es gleich, wenn Ungar Service in Annahmeverzug gerät. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestellnummer / ggf. Name des Bestellers / Bestelldatum / Anlieferstelle ggf. Name des Empfängers und Art.-Nr. sofern vorhanden) anzugeben.
4. Der Lieferant ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Ungar Service berechtigt. Bei Minderlieferungen sind wir berechtigt, die Rechnung, um den auf die Mindermenge entfallenden Anteil zu kürzen.
5. Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß.

III Preise / Zahlung

1. Preise des Lieferanten sind bei Angebot und Rechnungen in EURO anzugeben, jeweils unter gesonderter Ausweisung eventuell hinzukommender Steuern und Nebenkosten.
2. Die in der Bestellung genannten Preise verstehen sich einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge als Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Ungar Service ist berechtigt, sperriges Verpackungsgut, insbesondere Gebinde, Fässer, Kisten etc. nach Entleerung und unbeschadet etwaiger Transport- oder sonstiger -abnutzungen frachtfrei auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden.
3. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung nach erfolgter Lieferung/Leistung – getrennt nach Bestellungen – an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Bestellnummern ggf. Name des Bestellers sind anzugeben, Abrechnungsgrundlagen (z.B. Arbeitsnachweise) sind beizufügen. Rechnungen ohne Referenz kann Ungar Service unbearbeitet an den Lieferanten zurückschicken.

4. Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.
5. Beiden Parteien stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu. Zahlungsansprüche des Lieferanten sind innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung durch Ungar Service fällig, jedoch nicht vor Übergabe der Ware oder Abnahme der Leistung. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Posteingangsstempels.
6. Soweit nicht ein höherer Skontoabzug vereinbart ist, ist Ungar Service zu einem Abzug von 3% Skonto berechtigt, wenn wir innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang Zahlung leisten. Die Skontofrist läuft mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor mangelfreier Vertragserfüllung.
7. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn Ungar Service die Bank am letzten Tag der Frist zur Zahlung angewiesen bzw. bei Zahlung per Scheck diesen zur Post gegeben hat. Für Verzögerung durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Ungar Service nicht verantwortlich.
8. Ungar Service schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

IV Gefahrtragung, Annahme bzw. Abnahme, höhere Gewalt

1. Für den Eintritt des Annahmeverzugs von Ungar Service gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung jedoch auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung durch uns eine nach dem Kalender bestimmte oder bestimmbare Zeit vereinbart ist.
2. Der Auftragsnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zum Eintreffen von Lieferungen am Empfangsort. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen und vereinbart, trägt der Auftragsnehmer die Gefahr bis zur Abnahme.
3. Fälle höherer Gewalt (insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen) sowie andere für uns nicht vorhersehbare und beeinflussende betriebsfremde Umstände berechtigen uns, die Entgegennahme von Lieferungen und/oder Leistungen bzw. einer Abnahme entsprechend hinauszuschieben.

V Mängelanzeige

Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, beschränkt sich die Pflicht von Ungar Service auf die Prüfung der Ware auf Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden sowie stichprobenartige Überprüfung der Ware auf ihre wesentlichen Merkmale hin. Sind offene Mängel erkennbar, zeigen wir diese dem Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, an. In Zweifelsfällen über Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die bei uns in der Wareneingangskontrolle ermittelte Werte maßgebend.

VI Schlechtleistung / Produkthaftung

1. Der Lieferant schuldet mangelfreie bzw. vertragsgemäße Leistungen. Diese müssen insbesondere die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen, dem vereinbarten Verwendungszweck, aktuellem Stand der Technik und allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen und im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen stehen. Die Freigabe von vorgelegten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen (z.B. Schriftstücken, Programmierungen usw.) durch Ungar Service berührt nicht die Verantwortlichkeit des Lieferanten für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung.

2. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände in handelsüblicher Güte und soweit DIN, VDE, VDI oder ihnen gleichstehenden Normen bestehen, in Übereinstimmung mit diesen zu liefern.

3. Bei Mängeln, im Garantiefall oder bei Schlechtleistung stehen Ungar Service die gesetzlichen Rechte zu. Soweit

Garantieansprüche über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt.

4. Für die der Verjährung unterliegenden Mängelansprüche läuft eine Frist von 36 Monaten, die mit Lieferung oder Leistung bzw. Abnahme, falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, zu laufen beginnt. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für die Verjährung von Mängelansprüchen und den Lauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für Garantien bleiben hiervon unberührt.

5. Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, ist Ungar Service nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung innerhalb angemessener Frist zu verlangen. In dringenden Fällen, falls der Lieferant nicht erreichbar war und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht, haben wir das Recht, die Mängelbeseitigung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Wir werden den Lieferanten von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren.

6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für nachgelieferte oder nachgebesserte Teile von Waren oder Leistungen beginnt mit der Nachlieferung oder Nachbesserung erneut, wenn nicht die Nacherfüllung nach Umfang, Dauer und Kosten geringfügig erscheint oder wir nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen musste, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen handelte.

7. Ist die Nacherfüllung vom Lieferanten nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann Ungar Service nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen. Ist die Leistung eine Werkleistung, sind wir zur Selbstvornahme nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

VII Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant stellt sicher, dass im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware oder dem Verkauf seiner Lieferungen und/oder Leistungen keine Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter im In- oder Ausland verletzt werden.

2. Wird Ungar Service von einem Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen freizustellen und uns alle Aufwendungen zu ersetzen, die wir aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise erwachsen, soweit diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen. Wir werden den Lieferanten im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.

VIII Produkthaftung, Versicherung

1. Ist der Lieferant für einen Fehler des Produkts von Ungar Service verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache für den Schaden des Dritten im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten ihren Ursprung hat.

2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant die erforderlichen Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter, einschließlich der von uns durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der Lieferant hat uns auf Verlangen nachzuweisen, dass sowohl das Risiko einer Inanspruchnahme wegen Produkthaftung als auch das Risiko, uns von Produkthaftungsansprüchen freistellen zu müssen, durch Versicherungen in ausreichender Höhe gedeckt ist. Jegliche Haftungsbegrenzungen des Lieferanten, insbesondere auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder betragsmäßig sowie auf vertragstypische Schäden, werden durch uns nicht akzeptiert.

IX Geheimhaltung

An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich Ungar Service Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.

X Datenschutz

Ungar Service ist berechtigt, sämtliche Daten, die im Rahmen der Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten von diesem benötigt werden, zu speichern und zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt.

XI Weitergabe von Bestellungen, Abtretung, Aufrechnung

1. Der Lieferant darf die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns an Subunternehmer übertragen.
2. Der Lieferant kann seine Forderung gegen uns nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns an Dritte abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, es sei denn, es handelt sich um Forderungen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Wir sind berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Lieferanten aufzurechnen oder zu verrechnen.

XII Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

1. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, sind ausgeschlossen. Hat sich der Lieferant das Eigentum an gelieferten Gegenständen vorbehalten, so gilt dieser Vorbehalt nur bis zur Bezahlung dieser Gegenstände, soweit Ungar Service nicht bereits durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Eigentümer dieser Gegenstände geworden ist. Kontokorrent- und Konzernvorbehalte werden von uns nicht anerkannt.
2. Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden von uns nicht zur Sicherung der Kaufpreisforderung abgetreten. Ungar Service ist nicht verpflichtet Rechte des Lieferanten aus Eigentumsvorbehalten jeglicher Art gegenüber Dritten zu wahren.
3. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten bei uns Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, werden wir den Lieferanten für alle hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

XIII Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ungar Service und dem Lieferanten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung des Lieferanten und eine etwaige Nacherfüllung ist der jeweilige Bestimmungsort (Bringschuld). Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen sowie sonstige Pflichten von Ungar Service ist stets unser Geschäftssitz.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einer Lieferung oder Leistung ist der Sitz von Ungar Service. Wir behalten uns jedoch vor, den Lieferanten auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.



U.S. Ungar Service GmbH
Containerservice & Transporte
Stockstädter Straße 21
D-64560 Riedstadt

XIV Schriftform

Jegliche Änderungen und/ oder Ergänzungen unserer Bestellungen sowie der zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen der Schriftformklausel selbst.

XV Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.